



Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 14 - 30. April 2021

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Wochenmarktes der Stadt Nördlingen (Wochenmarktgebührensatzung)

2. Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Nördlingen - Wochenmarkt-Satzung

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Wochenmarktes der Stadt Nördlingen (Wochenmarktgebührensatzung)

Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021

Aufgrund von Art. 28 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Nördlingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Stadt Nördlingen dienen, erhebt die Stadt Nördlingen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenaufmaßstab und Gebührensatzung

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2,50 Euro pro angefangenen laufenden Meter.

(2) Inhaber eines Dauerplatzes erhalten einen Nachlass von 1/3 der Gebühren. Es werden 50 Markt-wochen angenommen und berechnet.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind von Inhabern von Dauerplätzen auf eines der Konten der Stadt Nördlingen zu überweisen. Die Gebühr für Tagesplätze werden von einer Aufsichtsperson der Stadt Nördlingen in bar am Markttag kassiert.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Nördlingen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebühnerrückerstattung

(1) Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebühnerrückerstattung bzw. Gebühnerrücklass.

(2) Wird die Zulassung zum Wochenmarkt nach § 6 der Wochenmarktsatzung widerrufen, erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über den Nördlinger Wochenmarkt vom 13.03.2003 außer Kraft.

Nördlingen, den 22.02.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

2. Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Nördlingen - Wochenmarkt-Satzung

Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021

Veröffentlichung Amtsblatt Nr.: 14

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) sowie der §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, folgende Wochenmarkt-Satzung als Satzung

im Sinne von Art. 23 und 24 Abs. 1 GO.

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Nördlingen betreibt den Wochenmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit

(1) Die Wochenmärkte finden im Bereich Marktplatz, Rübenmarkt, Schrankenstraße, westlicher Bereich der Straße „Bei den Kornschranken“ (Fußgängerzone), Löpsinger Straße Bereich Fußgängerzone (Marktplatz) statt.

(2) Markttag sind jeden Mittwoch und Samstag. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

(3) Es werden folgende Verkaufszeiten festgelegt:

Samstag: 01.04. - 31.10. jeden Jahres: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

01.11. - 31.03. jeden Jahres: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während dieser Zeiten muss der Standplatz belegt und der Verkaufstand voll aufgebaut und bestückt sein. Ausnahmen sind gesondert im Einzelfall zu genehmigen. Die Stadt kann in Ausnahmefällen (z.B. Sonderveranstaltungen) von diesen Zeiten abweichen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likör und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren wurden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei

3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.

II. Standplatz

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

(1) Auf dem Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich oder elektronisch rechtzeitig vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Die Marktauf-sicht vor Ort kann ausnahmsweise auch Standplätze direkt am Markttag vergeben.

(3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder Dauerplätze zuge-teilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich längstens bis zum Ende des Kalenderjahres.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren. In Ausnahmefällen (z.B. Sonderveranstaltungen) ist die Stadt berechtigt, einen anderen Standplatz zuzuweisen.

(5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie Attraktivität des Angebots berücksichtigt.

(6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Marktzeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

(1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Stadt zugelassen werden

§ 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,

2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen, andere Veranstaltungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 5 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 2 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) An jeder Verkaufseinrichtung müssen der Familienname mit mindesten einem ausgeschriebenen Vornamen oder der Firmennamen und die Anschrift des Inhabers oder der Firma angebracht sein.

III. Marktordnung

§ 8 Marktauf-sicht, Marktbe-trieb

(1) Die Marktauf-sicht obliegt der Stadt Nördlingen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen

2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten

3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen

4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Zur Vermeidung von Plastikmüll ist die Abgabe oder der Verkauf von Einweg-Kunststofftragetaschen (auch sog. Bio-Plastiktüten - Kunststofftaschen aus nachwachsenden Rohstoffen wie Kartoffeln oder Mais) mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern verboten. Satz 1 gilt nicht für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometer, die aus Hygienegründen erforderlich sind.

(6) Bei Abgabe oder Verkauf von Papiertragetaschen sollen die von der Stadt für den Wochenmarkt beschafften und von den Standinhabern

von der Stadt erworbenen oder aber andere Papiertragetaschen verwendet werden.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,

2. das Betteln,

3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,

4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,

5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,

6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,

7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,

8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,

9. Tauben zu füttern.

§ 10 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.

(2) Die Benützer sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,

2. Marktabfälle unverzüglich in die vorhandenen Müllbehälter zu verbringen,

3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

(3) Die Standplätze sowie die an-

grenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Streusalz darf nicht verwendet werden. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(4) Die Stadt kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerrufbar. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 12 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretenes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt. Gleiches gilt, wenn der Markt für eine Sonderveranstaltung verkürzt wird oder ausfallen muss.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Ge-

bühren gemäß der Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),

2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4),

3. einer Anordnung der Stadt Nördlingen auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,

4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),

5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,

6. Gegenüber den Aufsichtspersonen, den Verpflichtungen aus § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,

7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),

8. Plastiktüten abgibt oder verkauft, die nach § 8 Abs. 5 verboten sind,

9. Durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1 Satz 2)

10. Gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 10),

11. Den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarkt-Ordnung der Stadt Nördlingen vom 29.04.2011 außer Kraft.

Nördlingen, den 22.02.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister